



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 4. April 1966

Teil II Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
1. 4. 66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform ..	241
1.4.66	Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für Verpackungsmittel zur Weiterführung der Industriepreisreform.....	242

Anordnung über die Errechnung und Mitteilung von neuen Preisen für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen zur Weiterführung der Industriepreisreform.

Vom 1. April 1966

Zur Weiterführung der Industriepreisreform sind für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen entsprechend dieser Anordnung neue Preise zu errechnen und den abnehmenden Betrieben mitzuteilen. Es wird deshalb folgendes angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten, soweit es sich um polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen handelt, für Betriebe (nachfolgend als Hersteller bezeichnet) der

- a) WB Polygraphische Industrie,
WB Verpackung,
VOB Zentrag,
VOB Union,
VOB National,
VOB Aufwärts,
VOB Tribüne,
- b) sonstigen Eigentumsformen oder Verwaltungsbe-
reiche, sofern diese Betriebe das Arbeitsmaterial
gemäß der **Anlage** zu dieser Anordnung von der
WB Polygraphische Industrie erhalten.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung über die Preisauskunftspflicht gelten auch für Hersteller sonstiger Erzeugnisse, soweit diese Erzeugnisse zur Herstellung polygrafischer Erzeugnisse bzw. Ausführung polygrafischer Leistungen als Grundmaterial oder bezogene Teile erforderlich sind und aus diesem Grund die neuen Preise angefordert werden.

§ 2 Begriffsbestimmung

Polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen sind Erzeugnisse bzw. Leistungen, die zu den Geltungsbereichen der in der Anlage aufgeführten Vorschriften gehören.

§ 3

Bekanntgabe der Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise

(1) Die Vorschriften zur Errechnung der neuen Preise gemäß der **Anlage** werden den Herstellern für die von ihnen produzierten Erzeugnisse oder durchgeführten Leistungen von den zuständigen Leitungsorganen gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a zugestellt.

(2) Die im Abs. 1 genannten Vorschriften sind als Arbeitsmaterial für die weiterzuführenden Maßnahmen der Industriepreisreform gemäß dieser Anordnung verbindlich. Die auf Grund dieser Vorschriften errechneten oder diesen Vorschriften entnommenen neuen Preise sind weder bei den Herstellern noch gegenüber den Abnehmern preisrechtlich verbindlich. Das Inkrafttreten der hiernach ermittelten Preise wird besonders bekanntgegeben.

§ 4

Errechnung der neuen Preise

(1) Die Hersteller sind verpflichtet, für alle zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der **Anlage** gehörenden polygrafischen Erzeugnisse bzw. Leistungen gemäß dieser Vorschriften den neuen Industrieabgabepreis für die Erzeugnisse und Leistungen zu errechnen, die in den Monaten Oktober und November 1965 abgerechnet wurden.

(2) Der Errechnung der neuen Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 sind für gesondert weiterzuberechnendes Grundmaterial (Ziffern 1 und 3) und für polygrafische Erzeugnisse bzw. Leistungen (Ziff. 2) folgende Preise zugrunde zu legen:

1. die in Preisregelungen der ersten und zweiten Etappe der Industriepreisreform festgesetzten Industrieabgabepreise, die für Hersteller und Abnehmer oder nur für Hersteller in Kraft sind;
2. die Industrieabgabepreise für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen, die gemäß § 5 mitzuteilen sind;
3. die vom Lieferer zu ermittelnden Industrieabgabepreise, die gemäß § 6 anzufordern sind.

§ 5

Mitteilung der neuen Preise

(1) Die Hersteller haben die gemäß § 4 Abs. 1 ermittelten neuen Industrieabgabepreise, die zu den Geltungsbereichen der Vorschriften der **Anlage** gehören, den Abnehmern bis zum 15. Juni 1966 unaufgefordert mitzuteilen (Preismitteilungspflicht).

(2) Die Preismitteilungspflicht besieht für die gemäß § 4 Abs. 1 durchgeführte Errechnung der neuen Preise gegenüber folgenden Abnehmergruppen:

1. Herstellerbetrieben der polygrafischen Industrie und der Verpackungsmittelindustrie für Zulieferleistungen (fremde Lohnarbeiten, bezogene Teile);
2. Verlagen und Industriebetrieben einschließlich VEB Exportleitbetrieb der polygrafischen Industrie, bei denen die Preise für polygrafische Erzeugnisse und Leistungen technische Herstellkosten darstellen und nicht in die Gemeinkosten eingehen.

§ 6

Preisauskunftspflicht

(1) Stehen bei der Errechnung der neuen Preise gemäß § 4 neue Preise der Industriepreisreform für